

Anti-Doping Athletenvereinbarung
des Deutschen Squash Verbandes e.V. (DSQV)
für Bundeskaderathleten/innen

Präambel

Auf der Grundlage des klaren Bekenntnisses des Deutschen Squash Verbandes e.V. und seiner Bundeskaderathleten, dass jegliche Form des Dopings im Squashsport nicht zu akzeptieren ist, mit dem Willen, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten, schließen der Deutsche Squash Verband e.V. (im Folgenden DSQV) und der/die Bundeskaderathlet/in

Name der/s Bundeskaderathletin/Bundeskaderathleten

die folgende Vereinbarung, um die sich aus der gemeinsamen Zweckverfolgung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/innen dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
- 1.2. Ich erkenne die Regelungen des World Anti Doping Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti-Doping-Regelwerke der World Squash Federation sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Squash Verbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwerfe mich diesen Regelungen.
- 1.3. Ich erkenne an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkenne ich an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - a) sofortige Entbindung von allen Verbandsfunktionen
 - b) außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeitsvereinbarung.
- 1.4. Ich bin auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.

- 1.5. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:
- der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de
 - die Anti-Doping-Regelwerke der World Squash Federation: <https://www.worldsquash.org/athletes/anti-doping/anti-doping/>
 - die Satzung und Ordnungen des **Deutschen Squash Verbandes e.V.**: <https://dsqv.de/anti-doping/>
 - das Anti Doping Gesetz unter www.gesetze-im-internet.de
- 1.6. In diesem Zusammenhang verpflichte ich mich, mich immer über die aktuell gültigen Fassungen der Regelwerke zu informieren.
- 1.7. Ich bin vom **Deutschen Squash Verband e.V.** ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass meine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von meiner tatsächlichen Kenntnis, sondern von der objektiv zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch mich.

2. Pflichten nach Kaderzugehörigkeit

- 2.1. Pooleinteilung: Der Athlet wird zu Beginn eines jeden Jahres über seine Testpoolzugehörigkeit informiert.
- 2.2. Der Athlet erkennt seine Zugehörigkeit zu diesem Testpool der NADA an, die jeweils für ein Jahr gilt und jedes Jahr neu festgelegt wird und informiert sich fortlaufend über die zur Poolzugehörigkeit gehörenden Pflichten.

3. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

- 3.1. Der DSQV speichert und verarbeitet die von dem Athleten zum Zwecke der Dopingbekämpfung angegebenen Daten.
- 3.2. Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.
- 3.3. Daten dieser Vereinbarung, soweit zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen des Beschlüsse des DSQV notwendig, können gesammelt und an Dritte (z.B. NADA, WADA, Untersuchungsinstitute) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes weitergegeben werden.
- 3.4. Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Athleten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes berücksichtigt.

4. Zeitliche Geltung

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt mit Unterzeichnung ab der Benennung in den Bundeskader. Sie ist unbefristet gültig.
- 4.2. Das Ausscheiden des Athleten aus dem Kreis der Kaderathleten hat zur Folge, dass diese Vereinbarung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endet.

5. Schlussbestimmung

- 5.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 5.3. Ältere Antidopingvereinbarungen bzw. -erklärungen werden durch diese Erklärung abgelöst und mit dem Datum der Unterschrift beider Parteien/Seiten ersetzt.

Bocholt, 01. Januar 2022

Deutscher Squash Verband e.V.
Michael Gäde, Präsident

Kader Athlet (bzw. gesetzlicher Vertreter)

Name in Druckbuchstaben

Deutscher Squash Verband e.V.
Johannes Voit, Vizepräsident Sport